### Reichenbach an der Fils

### Gemeinderatsdrucksache 053/2012

Datum: 16.04.2012 Unterschrift

Amt: Ortsbauamt Verantwortlich: Hollatz, Angelika

Aktenzeichen: 621.41

Vorgang:

# Beratungsgegenstand

# Bebauungsplanverfahren "Mittlerer Siegenberg"

- Erlass einer Veränderungssperre

Gemeinderat 24.04.2012 öffentlich beschließend

Anlagen:

Satzungsentwurf mit Abgrenzungsplan

## Finanzielle Auswirkungen:

-/-

# Beschlussvorschlag:

- Der beigefügten Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet "Mittlerer Siegenberg" wird zugestimmt.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, alles weitere zu veranlassen.

# Sachdarstellung:

Während der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes hat die Gemeinde die Möglichkeit, zur Sicherung ihrer Planabsichten eine Veränderungssperre anzuordnen (§ 14 Baugesetzbuch).

Zuständig für die Anordnung ist der Gemeinderat.

Die dazu notwendige Satzung über eine Veränderungssperre kann frühestens mit dem Beschluss zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens erlassen werden.

Eine Veränderungssperre tritt grundsätzlich nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, eine Veränderungssperre durch Satzung schrittweise auf maximal vier Jahre zu verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch).

Zum Inhalt der Satzung wird auf den beigefügten Satzungsentwurf verwiesen.